Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7300-011 "Hördter Rheinaue":

ehlanzeige: Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiete wischen Sondernheim und Leimersheim, Kreis Germersheim, vom 12. Oktobe 964
erordnung über das Naturschutzgebiet "Hördter Rheinaue" Landkrei Germersheim vom 14. Dezember 1966 (RVO-7300-19661214T120000)
§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9

Fehlanzeige: Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes zwischen Sondernheim und Leimersheim, Kreis Germersheim, vom 12. Oktober 1964

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes zwischen Sondernheim und Leimersheim, Kreis Germersheim, vom 12. Oktober 1964 (NSG-7300-011) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hördter Rheinaue" Landkreis Germersheim vom 14. Dezember 1966 (RVO-7300-19661214T120000)

(Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz vom28.12.1966, Nr. 24)

Auf Grund der §§ 1, 4, 12, Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 34 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 7 Abs. 1, 5 und 9 Abs. 1 sowie 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S 481), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Unter-richt und Kultur – Oberste Naturschutzbehörde – vom 31. Oktober 1966, Az.: VIII 1-A 1905-00-00-4/04, folgendes ver-ordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet "Hördter Rheinaue" im Landkreis Germersheim wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als Naturschutz-gebiet in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe vom 818 Hektar. Es umfasst
 - a) in den Gemarkungen Hördt, Leimersheim und Sondern-heim die Staatswalddistrikte II "Rheinsporn", III "Karls-kopf", IV "Rotten", V "Mehlfurth" und VI "Hochwald",
 - b) in der Gemarkung Leimersheim den Gemeindewalddistrikt I "Karlskopf".
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte 1: 25000 rot eingetragen, welche bei der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, als der Höheren Naturschutzbehörde, zur Einsicht durch jedermann niedergelegt ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich

- a) beim Ministerium für Unterricht und Kultur Oberste Naturschutzbehörde in Mainz,
- b) beim Landratsamt Untere Naturschutzbehörde in Germersheim,
- c) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Kaiserslautern,
- d) bei der Staatskanzlei Oberste Landesplanungsbehörde in Mainz.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes sind sämtliche Maßnah-men verboten, die zu einer Beeinträchtigung der wissen-schaftlichen Forschung sowie zu einer Veränderung oder Zer-störung des Schutzgebietes und seines Landschaftshaushaltes führen können.

- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Bauanzeige oder Baugenehmi-gung bedürften;
 - 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzurei-ßen;
 - 3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beun-ruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu-bringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Lar-ven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - 4. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - 5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern;
 - 6. die Wege zu verlassen, zu zelten, zu legern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle weg-zuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu be-einträchtigen;
 - 7. auf Gewässern mit Motorbooten oder Booten mit Hilfsmotor zu fahren;
 - 8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Von dem Verbot des § 3 können in besonderen Fällen Ausnahmen durch die Bezirksregierung der Pfalz – Höhere Naturschutzbehörde – in Neustadt an der Weinstraße bewilligt werden. Die Aus-nahmebewilligung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden und auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

§ 5

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 6

Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 7

- (1) Vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der Bezirks-regierung der Pfalz Höhere Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- (2) Bei Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Schutzgebietes (§ 3) kann die Bezirksregierung der Pfalz Höhere Natur-schutzbehörde die

Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Veranlassers anordnen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht Vorschriften zur Anwendung kommen, die eine höhere Strafe androhen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstra-ße in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes zwischen Sondernheim und Leimersheim, Kreis Germersheim, vom 12. Oktober 1964 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz 1964, Seite 197) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 14. Dezember 1966 Bezirksregierung der Pfalz

- Höhere Naturschutzbehörde -

Keller

Regierungspräsident